

Vorlage Nr.: 2024/0213

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Friedhofs- und Bestattungsamt**

Unterhaltung und Pflege von Ehrengräbern sowie von erhaltungswürdigen Grabstätten auf den Karlsruher Friedhöfen – Ehrengrabstätten, Ehrenbürger*innen, Persönlichkeiten und Oberbürgermeister*innen sowie erhaltenswürdige Grabstätten

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	27.11.2024	6	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	28	N	Vorberatung
Offenlage Gemeinderat	17.12.2024		N	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat entscheidet gemäß derzeitiger Beschlusslage im laufenden Jahr über die weitere Erhaltung und Pflege von Ehrengräbern. Ebenso ist über die Weitererhaltung von Grabstätten von Verstorbenen zu entscheiden die durch besondere Verdienste zum Wohl der Stadt geehrt werden.

Die Grabstätten Karlsruher Ehrenbürger*innen (Anlage 1) werden mindestens für weitere zehn Jahre, bis 31. Dezember 2034 in der bisherigen Form auf Kosten der Stadt Karlsruhe/ Stadtverwaltung unterhalten und gepflegt.

Gleiches gilt für die Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich für ihre Heimatstadt bleibende Verdienste erworben haben (Anlagen 2-5) die ebenfalls in der Pflegeobhut der Stadt belassen werden.

Nach Ablauf des Verlängerungszeitraumes von zehn Jahren ist im Jahr 2034 ein erneuter Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: 489.140,00 Euro Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 48.914,00 Euro	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1974 hat der Gemeinderat festgelegt, dass Ehrengräber auf die Dauer von 30 Jahren auf Kosten der Stadt bereitgestellt und gärtnerisch unterhalten werden. Danach obliegt es der Entscheidung des Gemeinderates, für welchen weiteren Zeitraum Ehrengräber weiter erhalten werden. Ebenso ist es der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten, welche Gräber als erhaltungswürdige Grabstätten künftig in die Pflegeobhut der Stadt Karlsruhe übernommen werden bzw. für welchen Zeitraum diese weiter erhalten bleiben.

Als Voraussetzung für die Bereitstellung eines Ehrengrabes wurde in der Grundsatzentscheidung vom 23. Oktober 1974 festgelegt, dass es sich um das Grab eines Ehrenbürgers der Stadt Karlsruhe handeln muss. Erhaltungswürdig sind Grabstätten, die der Gemeinderat Ehrenbürger*innen und Karlsruher Persönlichkeiten aufgrund der besonderen Verdienste der Verstorbenen um die Stadt Karlsruhe beibehalten und die Verstorbenen damit weiterhin auf diese Weise ehren möchte.

Die Übernahme der Nutzungsrechtsgebühren und der Kosten für die gärtnerische Betreuung von erhaltungswürdigen Grabstätten setzt voraus, dass diese Gräber in einem gemeinderätlichen Verfahren als erhaltungswürdig angesehen werden und das Grabnutzungsrecht von den Nutzungsberechtigten aufgegeben bzw. nicht mehr verlängert wird.

Die in Anlage 1-5 aufgeführten Grabstätten befinden sich derzeit in der Pflegeobhut der Stadt. Die Grabstätten von herausragenden Karlsruher Persönlichkeiten, die nicht in den beigefügten Listen aufgeführt sind, werden von den jeweiligen Angehörigen komplett unterhalten und gepflegt.

Anlagenübersicht:

Anlage 1= Ehrenbürger*innen

Anlage 2= Oberbürgermeister

Anlage 3= Bürgermeister ehemals selbständiger Gemeinden

Anlage 4= Minister und frühere badische Minister

Anlage 5= bekannte Karlsruher Persönlichkeiten

Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten der in Anlage 1-4 aufgeführten Verstorbenen werden mit einer dreimaligen Wechselbepflanzung pro Jahr durchgeführt.

Die Grabstätten in Anlage 5 werden als „grünes Grab“ mit dem geringst möglichen Aufwand auf städtische Kosten betreut.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Der Gesamtaufwand beträgt derzeit für alle genannten Grabstätten **48.914,00 Euro** pro Jahr.

Die in Anlage 1 bis 5 aufgeführten Grabstätten sind nicht nur stadthistorisch von Bedeutung, sondern haben auch für die einzelnen Friedhöfe einen enormen kulturhistorischen Wert. Neben dem Verdienst, den sich die betreffenden Personen für die Stadt Karlsruhe erworben haben, ist die Erhaltung der einzelnen Grabstätten über die Dauer der Ruhezeit hinaus auch aus Sicht des Landesdenkmalamtes von Bedeutung.

Im Hinblick auf die mittlerweile in höherem Ausmaß zur Verfügung stehenden Freiflächen auf unseren Friedhöfen und der Tatsache, dass die betreffenden Grabstätten nicht für Belegungen benötigt werden, wird dem Gemeinderat die Weitererhaltung der aufgeführten Grabstätten durch die Stadt von der Verwaltung dringend empfohlen.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt, wie bisher, gemäß dem Produktplan Baden-Württemberg über das Produkt „Ehrengräber“.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss:

Die Grabstätten Karlsruher Ehrenbürger*innen (Anlage 1) werden mindestens für weitere zehn Jahre, bis 31. Dezember 2034 in der bisherigen Form auf Kosten der Stadt unterhalten und gepflegt. Gleiches gilt für die Grabstätten von Persönlichkeiten, die für ihre Heimatstadt bleibende Verdienste erworben haben (Anlage 2-5), die ebenfalls in der Pflegeobhut der Stadt belassen werden.